

Lesefassung der

Entschädigungssatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Stand: 26. September 2019

Aufgrund der § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 30 Abs. 4 und § 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen und den Ersatz des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19 [Nr. 40], S. 1), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 26. September 2019 folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschlossen:

§ 1

Allgemeine Regelungen zur Aufwandsentschädigung

- (1) Durch die Aufwandsentschädigungen sind neben Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren auch Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich zum Ende eines jeweiligen Monats durch Überweisung ausgezahlt.
- (3) Für die Vertretung des Vorsitzenden gemäß § 2 bis 5 erhält der stellvertretende Vorsitzende, wenn die Vertretungsdauer länger als 14 Tage im Monat beträgt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50 % der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden wird dabei entsprechend um 50 % gekürzt.
- (4) Beträgt die Vertretungsdauer des Vorsitzenden länger als 6 Wochen, erhält der stellvertretende Vorsitzende die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden in voller Höhe- Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden selbst entfällt dann.

§ 2

Aufwandsentschädigung Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 €.

§ 3

Aufwandsentschädigung Hauptausschuss

Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält, soweit er nicht der hauptamtliche Bürgermeister ist, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.

§ 4

Aufwandsentschädigung Fachausschuss

Fachausschussvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 5

Aufwandsentschädigung Fraktion

Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.

§ 6

Aufwandsentschädigung Ortsbeirat

(1) Die Ortsvorsteher in den Ortsteilen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Ortsteil	Höhe der Aufwandsentschädigung
a.) Jühnsdorf	225,00 €
b.) Groß Kienitz	225,00 €
c.) Dahlewitz	500,00 €
d.) Mahlow	700,00 €
e.) Blankenfelde	700,00 €

(2) Der stellvertretende Ortsvorsteher erhält für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung, wenn die Vertretungsdauer länger als 14 Tage im Monat beträgt, eine Aufwandsentschädigung von 50 % der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher wird dabei entsprechend um 50 % gekürzt. Eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 entfällt dann.

(3) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Ortsteil	Höhe der Aufwandsentschädigung
a.) Jühnsdorf	40,00 €
b.) Groß Kienitz	40,00 €
c.) Dahlewitz	50,00 €
d.) Mahlow	70,00 €
e.) Blankenfelde	70,00 €

§ 7

Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des betreffenden Fachausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

(3) Sitzungsgeld wird den Mitgliedern der Fraktionen für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktion in Höhe von 25,00 € dann gewährt, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung dienen.

- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates erhalten die Mitglieder des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (5) Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter, die nicht zugleich Mitglied in der Gemeindevertretung sind und im Rahmen ihrer Zuständigkeit an Sitzungen der Gemeindevertretung oder Fachausschüsse teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (6) Für die Auszahlung des Sitzungsgeldes ist die Teilnehmerliste der Sitzung maßgeblich.
- (7) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, im laufenden Kalenderjahr durch Überweisung ausgezahlt. Für das IV. Quartal erfolgt die Auszahlung im Dezember des aktuellen Kalenderjahres.
- (8) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen von ein und demselben gemeindlichen Gremium an einem Tag, wird das Sitzungsgeld nur einmal und zwar für die erste Sitzung gezahlt.

§ 8 Grundsätze

Die Zahlung für die Gemeindevertreter und die Mitglieder der Ortsbeiräte beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 9 Verdienstaufschlag

Ein Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 und arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, z. B. Schichtarbeit gewährt.

§ 10 Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen von Gemeindevertretern, Ortsbeiratsmitgliedern und Sachkundigen Einwohnern erfolgt die Reisekostenerstattung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Vergütet werden das nachweisbar günstigste Verkehrsmittel sowie Übernachtungskosten bis zu 60,00 € pro Nacht.
- (2) Die Reisekostenvergütung erfolgt für Dienstreisen, die vom Bürgermeister angeordnet worden sind.

§ 11 Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen-, Amts und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung Verwendung finden, gelten sowohl in der männlichen, weiblichen als auch in der diversen Sprachform.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27. November 2008 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Entschädigungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Blankenfelde-Mahlow, den 30. September 2019

Marion Dzikowski
stellv. Bürgermeisterin